



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

03/2020

**Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Grundschulen
Zugangs- und Zulassungsordnung
Dritte Änderung
Vierte Änderung
Neubekanntmachung**

Vechta, 30.03.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 388

Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen: Zugangs- und Zulassungsordnung: Dritte Änderung	3
• Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen: Zugangs- und Zulassungsordnung: Vierte Änderung	4
• Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen: Zugangs- und Zulassungsordnung: Neubekanntmachung	5

**Dritte Änderung
der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grundschulen**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grundschulen vom 18. Februar 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 11/2015 S. 3 ff.), zuletzt geändert am 29. März 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 09/2019 S. 3), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 18 Absatz 8 NHG, 41 Absatz 1 Satz 1 NHG sowie § 7 NHZG in seiner 79. Sitzung am 29. März 2019 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 8 und 14 i.V. m. § 51 Absatz 3 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 24. Februar 2020 (Az.: 27.5-74509V-90) wie folgt geändert:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„in den Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) mindestens jeweils 55 CP sowie insgesamt 30 CP aus dem Bereich der Bildungswissenschaften (nachzuweisen sind Kompetenzen aus den Bereichen Bildung und Erziehung, Schulpädagogik und Didaktik, Lernprozesse und Lernmotivation, Diagnose und Förderung, Bildungsforschung).“

b)

In Absatz 2 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:

„den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines schulischen Praktikums sowie den Nachweis der Absolvierung eines außerschulischen Praktikums (in einer vorschulischen Einrichtung, in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein) im Umfang von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 7 CP.“

c)

Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2 oder
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen oder
3. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
5. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
6. telc Deutsch C 1 Hochschule.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

**Vierte Änderung
der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grundschulen**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grundschulen vom 18. Februar 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 11/2015 S. 3 ff.), zuletzt geändert am 29. März 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2020 S. 3), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 18 Absatz 8 NHG, 41 Absatz 1 Satz 1 NHG sowie § 7 NHZG in seiner 84. Sitzung am 05. Februar 2020 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 8 und 14 i.V. m. § 51 Absatz 3 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 24. Februar 2020 (Az.: 27.5-74509V-90) wie folgt geändert:

1.

§ 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 4 wird „weniger“ durch „nicht mehr“ ersetzt.

2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 wird Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„in jedem der beiden Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) fachdidaktische Anteile in einem Umfang, durch den zusammen mit dem für den jeweiligen Teilstudiengang im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorgesehenen fachdidaktischen Anteil insgesamt mindestens 15 CP erreicht werden. Bedingt durch fachspezifische Unterschiede im Umfang und der Verteilung der fachdidaktischen Anteile auf die beiden Studienebenen müssen zwischen 10 und 13 CP im Bachelorstudiengang absolviert sein, d.h. jeweils mindestens 10 CP in den Teilstudiengängen Mathematik, Musik, Sachunterricht und Sport, mindestens 11 CP im Teilstudiengang Katholische Religion, jeweils mindestens 12,5 CP in den Teilstudiengängen Deutsch und Englisch und mindestens 13 CP im Teilstudiengang Gestaltendes Werken/Design.“

b)

In Absatz 2 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:

„die erfolgreiche Absolvierung eines schulischen Praktikums sowie die eines außerschulischen Praktikums (in einer vorschulischen Einrichtung, in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein) im Umfang von jeweils mindestens 4 Wochen und insgesamt mindestens 7 CP.“

3.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibzeitraum wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird bei Buchstabe d) zwischen „Abs. 4“ und „sofern notwendig“ eingefügt: „und Abs. 5“.

4.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe b) aa) wird zwischen „anderen deutschen Hochschule“ und „eingeschrieben“ eingefügt: „oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

**Neubekanntmachung
der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grundschulen**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grundschulen wird hiermit in der Fassung der Dritten Änderung vom 29. März 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2020 S. 3) und der Vierten Änderung vom 05. Februar 2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2020 S. 4) neu bekannt gemacht.

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Der Studiengang ist grundsätzlich nicht zulassungsbeschränkt. ²Ist zu erwarten, dass in einem Teilstudiengang (Fach) die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird, wird für diesen durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) verfügt und bekanntgegeben. ³Erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ⁴Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II. Zugang und Bewerbungsverfahren

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen ist, dass die Bewerberin/der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern, für die sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie
 - b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 (lehramtsbezogene Zugangsvoraussetzungen) und Absatz 3 (Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss) nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang oder Fach fachlich geeignet i. S. d. Satz 1-Buchstabe a) bzw. die besondere Eignung i. S. d. Abs. 2 erfüllt ist, trifft der Prüfungsausschuss Master of Education.

³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, eine Eignungsprüfung (in Fächern, in denen die Universität Vechta gemäß ihrer Eignungsprüfungsordnungen eine Eignungsprüfung für die Aufnahme in den Bachelor Combined Studies voraussetzt) abzulegen bzw. noch fehlen-

de Kompetenzen zu erwerben, indem Module/Praktika im Umfang von insgesamt höchstens 60 Credit Points (CP) nachgeholt werden.⁴Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist bis zum Tag der letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs zu erbringen.⁵Die Entscheidung über eine Eignungsprüfung als Auflage trifft abweichend von Satz 2 der Eignungsprüfungsausschuss des jeweiligen Faches.

- (2) Die folgenden lehramtsbezogenen Zugangsvoraussetzungen sind im Hinblick darauf zu erfüllen, dass das Studium die Berechtigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vermittelt:
- a) eine Fächerkombination gem. der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08. November 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 488 ff.), zuletzt geändert 02. November 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 295 ff. und 350 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) in den Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) mindestens jeweils 55 CP sowie insgesamt 30 CP aus dem Bereich der Bildungswissenschaften (nachzuweisen sind Kompetenzen aus den Bereichen Bildung und Erziehung, Schulpädagogik und Didaktik, Lernprozesse und Lernmotivation, Diagnose und Förderung, Bildungsforschung),
 - c) in jedem der beiden Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) fachdidaktische Anteile in einem Umfang, durch den zusammen mit dem für den jeweiligen Teilstudiengang im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorgesehenen fachdidaktischen Anteil insgesamt mindestens 15 CP erreicht werden. Bedingt durch fachspezifische Unterschiede im Umfang und der Verteilung der fachdidaktischen Anteile auf die beiden Studienebenen müssen zwischen 10 und 13 CP im Bachelorstudiengang absolviert sein, d.h. jeweils mindestens 10 CP in den Teilstudiengängen Mathematik, Musik, Sachunterricht und Sport, mindestens 11 CP im Teilstudiengang Katholische Religion, jeweils mindestens 12,5 CP in den Teilstudiengängen Deutsch und Englisch und mindestens 13 CP im Teilstudiengang Gestaltendes Werken/Design.
 - d) die erfolgreiche Absolvierung eines schulischen Praktikums sowie die eines außerschulischen Praktikums (in einer vorschulischen Einrichtung, in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein) im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen und insgesamt mindestens 7 CP.
- (3) Die fachliche Eignung liegt vor, wenn der Bachelorstudiengang oder der diesem gleichwertige Studiengang mit den in Absatz 2 genannten lehramtsbezogenen Zugangsvoraussetzungen erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 wird von der fachlichen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber in der Regel mindestens 160 von insgesamt 180 vorliegen sowie die Bachelorarbeit spätestens am 30. September eingereicht ist bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). ²Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2 oder
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen oder
3. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
5. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
6. telc Deutsch C 1 Hochschule.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

- (1) ¹Der Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Für zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). ⁷Die Bewerbung gilt nur für die Zuweisung der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder gleichwertigen Studiengangs, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Durchschnittsnote und über die Fachnoten. Liegt das Bachelorzeugnis noch nicht vor, so gilt Absatz 4.
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis der Praktika nach § 2 Abs. 2 d), sofern notwendig,
 - d) Nachweise nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5, sofern notwendig,
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.
- (5) ¹Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

III. Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Der Begriff Studienplatz bezieht sich dabei auf einen Teilstudiengang (Unterrichtsfach). ³Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn für einen oder mehrere der in diesem Studiengang an der Universität Vechta angebotenen Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) eine Höchstzulassungszahl festgelegt wurde und die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die sich im Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen für das betreffende Fach beworben haben, dessen Zulassungszahl übersteigt.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt gesondert in jedem Teilstudiengang (Unterrichtsfach), für den in dem betreffenden Semester eine Höchstzulassungszahl festgelegt wurde. ²Sind beide Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) einer Bewerbung mit einer Zulassungszahl limitiert, nimmt die Bewerberin/der Bewerber an beiden Auswahlverfahren teil.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums. ³Liegt das Zeugnis des Bachelorabschlusses oder des diesem gleichwertigen Abschlusses mit der Bewerbung noch nicht vor, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 4. ⁴Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach der in dem betreffenden Teilstudiengang (Unterrichtsfach) im vorangegangenen Studiengang erzielten Fachnote, auch insoweit wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 4 angewandt, wenn das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder des diesem gleichwertigen Abschlusses noch nicht vorliegt. ⁵Bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber in beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern) an einem Auswahlverfahren teil, so erfolgt die Zulassung für den Masterstudiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bereits dann, wenn sie/er aufgrund ihres/seines Rangplatzes in nur einem der beiden Zulassungsverfahren erfolgreich ist.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Er enthält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums oder eines diesem gleichwertigen Studiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4 und Abs. 5.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem gleichwertigen Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige wichtige Gründe glaubhaft machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.